

Ortsbausatzung der Stadt Siegen

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Siegener Altstadt

- Gestaltungssatzung "Altstadt" -

- Gebiet 1 "Hinter der Marienkirche"
- Gebiet 2 "Untere Metzgerstraße/Eckgasse"
- Gebiet 3 "Barstewende"
- Gebiet 4 "Hundgasse"
- Gebiet 5 "Obere Metzgerstraße"
- Gebiet 6 "Untere Metzgerstraße/Hermannstraße"
- Gebiet 7 "Obere Metzgerstraße/Mauerstraße"
- Gebiet 8 "Zaungasse/Hainstraße"
- Gebiet 9 "Hainstraße/Flurenwende"

im Stadtteil (Alt-)Siegen vom 24.10.1988

Präambel

Diese Gestaltungssatzung erfaßt mit den Gebieten 1 und 2 den ältesten Teil der Siegener Altstadt und den Gebieten 3 bis 9 den angrenzenden Bereich, in dem der überwiegende Teil der alten Häuser, insbesondere durch Kriegseinwirkungen, vernichtet und durch Neubauten ersetzt worden ist.

In diesem Bereich der Altstadt hat das über 750 Jahre alte stadtbaugeschichtliche Straßennetz und Grundrißgefüge die wenigsten Änderungen erfahren, die insbesondere in der westlichen Stadthälfte durch den Brand von 1695 und die Kriegseinwirkungen eingetreten sind.

Hier sind noch einige der alten Straßenbilder geblieben. Durch das Ansteigen und die leichten Krümmungen der Straßen und Gassen ergeben sich in den feingeschwungenen Linien der Häuserfronten reizvolle Überschneidungen und Überhöhungen.

Die ursprünglich nebeneinander mit schmalen Traufgassen aufgereihten, auffallend schmalen Giebelhäuser, haben vielfach einer zusammenhängenden Bebauung verschieden breiter Häuser Platz gemacht. Anstelle der in die Tiefe gestellten Giebelhäuser entstanden, als die Traufgassen wegfielen und die Grundstücke zusammenwuchsen, Baukörper mit Satteldächern parallel zur Straße und die Giebel schrumpften zu Dachaufbauten (Zwerchhäusern) zusammen.

Die Schönheit des Fachwerks, bei den Patrizierhäusern mit reichen Holzschnitzereien verziert, ist nur bei wenigen Häusern erhalten geblieben. In den meisten Fällen haben Sparsamkeit und Wetter-schutz, vor allem bei den bescheideneren Kleinbürgerhäusern der Seitenstraßen und -gassen, zur Verschieferung und zum Verputz geführt.

So ist in der geschichtlichen Vergangenheit in der Siegener Altstadt ein Haustyp entstanden, der als Fachwerkhaus überwiegend in folgenden äußeren Erscheinungsbildern anzutreffen ist:

1. Erd- und Obergeschosse sowie Zwerchhaus sichtbares Fachwerk (Ursprung)
2. Erdgeschoß waagrecht verbrettert, Obergeschoß sichtbares Fachwerk
3. Erdgeschoß waagrecht verbrettert, Obergeschoß und Zwerchhaus verschiefert;
barocke Variante: im Erdgeschoß Bossenbretter an den Hausecken
4. Vollverbretterung der ganzen Straßenfassade
5. Vollverschieferung der ganzen Straßenfassade.

Heute gibt es nur noch wenige der alten Bürgerhäuser, die Krieg und Wiederaufbau überstanden haben. Wie Beispiele der letzten Jahre zeigen, ist bei Modernisierung der alten Bau- substanz die Gefahr einer Verfremdung sehr groß.

Ziel dieser Satzung, die mit den Gebieten 1 und 2 den Bereich der ältesten noch bestehenden Bürgerhäuser der Altstadt um- faßt, ist:

1. die geschichtlich entwickelte Bauweise der in diesen Gebieten noch vorhandenen alten Bürgerhäuser zu erhalten,
2. bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen diese Bau- weise, die Gefügestruktur und Dachlandschaft der Altstadt zu bewahren, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren,
3. Neubauten in das Erscheinungsbild der Altstadt harmonisch einzufügen und
4. den Altstadtcharakter des Gebietes insgesamt zu bewahren.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342/345) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232), hat der Rat der Stadt Siegen am 05.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt die Gebiete 1 - 9.
Sie umfassen im einzelnen folgende Hof- und Gebäudeflächen:

Gebiet 1 "Hinter der Marienkirche"

Das Gebiet wird von der Straße Hinter der Marien-
kirche, der Unteren Metzgerstraße, der Donzenbach-
straße und der Zaungasse umgrenzt.

Gebiet 2 "Untere Metzgerstraße/Eckgasse"

Das Gebiet umfaßt die Gebäude- und Hofflächen
zwischen der Oberen Metzgerstraße und der
Unteren Metzgerstraße von der Donzenbachstraße
in südöstlicher Richtung bis zum Treppenweg,
der Unteren Metzgerstraße 14, 16, 18, 20,
der Donzenbachstraße 23, 25, 29,
der Eckgasse 1, 3 und 2, 4 und
der Hermannstraße 18, 26.

Gebiet 3 "Barstewende"

Das Gebiet wird umgrenzt von der Löhnstraße, der
Barstewende, dem oberen Teil des Treppenweges von
der Unteren Metzgerstraße zum Kornmarkt, dem Korn-
markt, der Donzenbachstraße und der Unteren Metzger-
straße

Gebiet 4 "Hundgasse"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen der
Talseite der Hundgasse von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 44
sowie die der Mauerstraße 3 (Kolpinghaus)

Gebiet 5 "Obere Metzgerstraße"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen der
Bergseite der Oberen Metzgerstraße von Haus Nr. 13
bis Haus Nr. 47

Gebiet 6 "Untere Metzgerstraße/Hermannstraße"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen der
Talseite der Unteren Metzgerstraße von Haus Nr. 22
bis Haus Nr. 30, der Hermannstraße Nr. 2, 4, 10 und 16,
der Eckgasse Nr. 5 und 7 sowie den Gebäudeblock
Untere Metzgerstraße/Mauerstraße/Hermannstraße

Gebiet 7 "Obere Metzgerstraße/Mauerstraße"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen zwischen
Oberer und Unterer Metzgerstraße, zwischen dem Treppen-
weg und der Mauerstraße sowie die Hof- und Gebäudeflächen
zwischen Hermann-/Mauerstraße und Hainstraße, von Hermann-
straße Nr. 9/Hainstraße Nr. 25 bis Mauerstraße Nr. 5

Gebiet 8 "Zaungasse/Hainstraße"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen der Gebäudeblocks Zaungasse/Donzenbachstraße/Löhrstraße und Donzenbachstraße/Hainstraße/Flurenwende/Löhrstraße sowie die Hof- und Gebäudeflächen der Häuser Hermannstraße Nr. 13 und Donzenbachstraße Nr. 31 und 33

Gebiet 9 "Hainstraße/Flurenwende"

Das Gebiet umfaßt die Hof- und Gebäudeflächen der Tal- seite der Hainstraße von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 12 sowie die der Bergseite der Flurenwende.

Alle Gebiete liegen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 241 "Altstadt".

Die Gebiete 1,2,6 und 8 liegen zusätzlich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt I", das Gebiet 7 im Sanierungsgebiet "Altstadt II".

Die Gebiete sind in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Karte bildet einen Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten.

Für die Gebiete 1,2,6,7 und 8 ist § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S.2253) anwendbar.

Für sämtliche Gebiete sind gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Durch Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf die städtebauliche Bedeutung des Straßen- und Stadtbildes und der historische Charakter des Einzelobjektes nicht beeinträchtigt werden. Bei Änderung von baulichen Anlagen in Teilbereichen muß sich der neue Teil in die Harmonie der Gesamtanlagen einfügen.

Die einzelnen Gebäude sind in Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander mit der historischen Eigenart des Gebietes in Einklang zu bringen.

Die Konkretisierung der Anforderungen ergibt sich zusätzlich aus den Vorgaben entsprechend der Präambel.

§ 4

Abstände und Abstandflächen

Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gebäudegruppen können geringere als die in § 6 BauO NW vorgeschriebenen Maße zugelassen werden.

§ 5

Bestimmungen über Einzelheiten der Baugestaltung

1. Dächer

1.1 Dachform

Zulässig sind nur Satteldächer mit mindestens 45° Dachneigung. Geringere Neigungen und andere Dachformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie historisch begründet oder sich harmonisch in das Straßen- und Stadtbild einfügen. Die Drempeelhöhe (Maß von Oberkante (OK) Dachgeschoßfußboden bis OK Dachfläche über der senkrechten Verlängerung der Außenwand) darf 1,00 m nicht überschreiten. Bei eingeschossigen Anbauten und Nebengebäuden sowie Garagen können ausnahmsweise auch geringere Dachneigungen oder Flachdächer zugelassen werden. Die Firstrichtung der Gebäude Untere Metzgerstraße 21, 23, 25 und 29 im Gebiet 2 darf nicht verändert werden.

1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster

Dachaufbauten mit senkrecht stehenden Fensterflächen dürfen nur als Zwerchhäuser oder als Einzelgauben mit einem einzelnen oder zwei gekoppelten Fenstern ausgeführt werden. Die Dachgauben sind in den Gebieten 1 und 2 mit einem Giebeldach, in den Gebieten 3, 6, 7 und 8 mit einem Giebel- oder Walmdach zu versehen.

Die Seitenflächen sind zu verkleiden. Das Material hierfür ist in Maßstab und Farbe der vorhandenen Dacheindeckung anzupassen.

Dachgauben müssen vom Giebel einen Mindestabstand von 1,25 m haben. Die Gesamtbreite der Gauben je Dachfläche darf insgesamt höchstens ein Drittel der darunterliegenden Gebäudewand betragen.

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

In Ausnahmefällen kann in den Gebieten 3, 4 und 9 eine Zulassung erfolgen, wenn der Charakter der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigt wird, die Dachränder nicht unterbrochen werden und damit die Gesamtwirkung der Dachfläche im Gebäude- und Straßenbild gewahrt bleibt.

Sie müssen vom Giebel mindestens einen Abstand von 1,50 m haben. Die Gesamtbreite des Dacheinschnitts darf höchstens ein Drittel der darunterliegenden Gebäudewand betragen.

Liegende Dachfenster sind in Zahl und Größe auf ein Mindestmaß und die Erfordernisse der Dachinstandsetzung und Schornsteinreinigung zu beschränken.

Der Einbau von Dachwohnraumfenstern ist nur ausnahmsweise erlaubt. Die Fenstergröße darf ein Fensteraußenmaß von 65 cm Breite und 105 cm Höhe nicht überschreiten.

1.3 Dacheindeckung

Bei den nachfolgend aufgeführten Gebäuden ist bei geneigten Dächern als Dacheindeckung nur Naturschiefer in der Deckung nach den Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes zulässig:

Gebiet 1

Die geneigten Dächer sämtlicher Gebäude.

Gebiet 2

Obere Metzgerstraße 16,18,30 und 32

Untere Metzgerstraße 14,16,18,20,
21,23,25,29,31,33,35 und 37

Donzenbachstraße 11,23,25 und 29

Eckgasse 1,2,3 und 4

Hermannstraße 18 und 26

Gebiet 5

Obere Metzgerstraße 37

Gebiet 6

Untere Metzgerstraße 52,54 und 56

Mauerstraße 2

Gebiet 7

Untere Metzgerstraße 55 und 59

Mauerstraße 15

Hermannstraße 7 und 9

Hainstraße 25,27,33 und 35

Gebiet 8

Hermannstraße 13

Donzenbachstraße 30

Löhrstraße 37

Bei den übrigen Gebäuden sind bei geneigten Dächern als Dacheindeckung neben Naturschiefer nur schieferfarbene Dachplatten aus schieferhaltigen Gemischen oder schieferfarbene Mineralfaserzementzeugnisse in der jeweiligen Deckung nach den Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes zulässig.

Rechteckschablonen sind in allen Gebieten unzulässig.

In den Gebieten 3 - 9 können bei der Dacheindeckung von Neubauten und nach 1945 wieder aufgebauten Gebäuden auch dunkelgraue - basaltgrau (RAL 7012), schiefergrau (RAL 7015) anthrazitgrau (RAL 7016), granitgrau (RAL 7026), blaugrau (RAL 7031) - Dachpfannen oder dunkelgraue - Farbtöne wie vor - Betondachsteine verwendet werden.

2. Außenwände

Hausfassaden sind nur auszuführen in:

1. Fachwerk
2. Schieferverkleidung
3. Putz
4. Holzverkleidung im Sockel- bzw. Erdgeschoß
in den Gebieten 1,2,5,6,7 und 8
5. Natursteinverkleidung im Sockel- bzw. Erdgeschoß
in Ausnahmefällen in den Gebieten 3,4,8 und 9
6. Keramische Fliesen im Sockel- bzw. Erdgeschoß
in Ausnahmefällen in den Gebieten 3 und 8
7. Sonstige Fassadenverkleidungen
in Ausnahmefällen in den Gebieten 3,8 und 9.

Dabei werden folgende Anforderungen an die Gestaltung gestellt:

2.1 Fachwerk

Die Außenwände aus Fachwerk sind freizuhalten, wenn diese nach Material, Verarbeitung und Bauzustand die dafür erforderliche Qualität aufweisen und evtl. vorhandene Verkleidungen nicht bauhistorisch begründet sind.

Bei Fachwerkwänden sind die Hölzer dunkelbraun - sepiabraun (RAL 8014) oder schokoladenbraun (RAL 8017) - oder schwarz -tiefschwarz (RAL 9005) oder graphitschwarz (RAL 9011) - zu streichen und die Felder zu verputzen und weiß zu streichen. Die andersfarbige Hervorhebung von Balkenköpfen, Füllhölzern, und Profilen ist zulässig.

2.2 Schieferverkleidung

Bei den nachfolgend aufgeführten Gebäuden ist als Schieferverkleidung der Außenwände nur Naturschiefer in der Deckung nach den Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes zulässig:

Gebiet 1

Die Außenwände sämtlicher Gebäude.

Gebiet 2

Obere Metzgerstraße 16,18,30 und 32:
Alle Außenwände

Donzenbachstraße 11:
Alle Außenwände

Untere Metzgerstraße 21,23,25,29,31,33,35,37:
Alle Außenwände mit Ausnahme der den schmalen Gassen zwischen den Häusern 25/29, 29/31 und 35/37 zugewandten Gebäudeseiten

Untere Metzgerstraße 14:
Außenwand an der Unteren Metzgerstraße und
Außenwand an der Donzenbachstraße

Untere Metzgerstraße 16,18,20:
Außenwände an der Unteren Metzgerstraße

Donzenbachstraße 23:
Außenwand an der Donzenbachstraße und
Außenwand an der Eckgasse

Eckgasse 1 und 3:
Außenwände an der Eckgasse

Eckgasse 2 und 4,
Donzenbachstraße 25 und 29,
Hermannstraße 18 und 26:
Alle Außenwände

Gebiet 5

Obere Metzgerstraße 37:
Außenwand an der Oberen Metzgerstraße

Gebiet 6

Untere Metzgerstraße 52, 54 und 56:
Alle Außenwände

Mauerstraße 2:
Alle Außenwände

Gebiet 7

Untere Metzgerstraße 55 und 59:
Außenwände an der Unteren Metzgerstraße

Mauerstraße 15, Hainstraße 25 und 35, Hermannstraße 9:
Alle Außenwände

Hermannstraße 7:
Außenwand an der Hermannstraße und südwestliche
Außenwand

Hainstraße 27 und 33:
Alle Außenwände bis auf die nordwestliche
Außenwand

Gebiet 8

Hermannstraße 13:
Alle Außenwände

Donzenbachstraße 30:
Außenwände an der Donzenbachstraße

Löhrstraße 37:
Alle Außenwände bis auf die nördliche Außenwand

Bei den übrigen Außenwänden der vorgenannten Gebäude und bei allen übrigen Gebäuden sind neben Naturschiefer nur schieferfarbene Dachplatten aus schieferhaltigen Gemischen oder schieferfarbene Mineralfaserzementzeugnisse in der jeweiligen Deckung nach den Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes zulässig.

Rechteckschablonen sind in allen Gebieten unzulässig.

2.3 Putz

Geputzte Außenwandflächen sind in weiß - reinweiß (RAL 9010), cremeweiß (RAL 9001), grauweiß (RAL 9002), perlweiß (RAL 1013) - oder in Pastellfarbtönen beige (RAL 1001) sandgelb (RAL 1002), elfenbein (RAL 1014), hellelfenbein (RAL 1015) zulässig. Eine harmonisch abgestimmte andersfarbige Hervorhebung von Vorsprüngen, Lisenen oder Putzfaschen ist zulässig.

Glänzende Anstriche sind unzulässig.

2.4 Holzverkleidung - Gebiete 1,2,5,6,7 und 8

Holzverkleidungen sind als waagerechte Verbretterung im Sockel- bzw. Erdgeschoß zulässig, wenn sie historisch begründet sind oder die darüber befindlichen Fassadenflächen (Obergeschosse und Giebel) verschiefert sind.

Die Holzflächen sind hell in den Farben

weiß (RAL 9010) oder abgetönt bis cremeweiß (RAL 9001), grauweiß (RAL 9002) oder perlweiß (RAL 1013),

beige (RAL 1001), sandgelb (RAL 1002), elfenbein (RAL 1014), hellelfenbein (RAL 1015),

grün resedagrün (RAL 6011) oder blaßgrün (RAL 6021) oder

grau silbergrau (RAL 7001), lichtgrau (RAL 7035) oder achatgrau (RAL 7038)

zu streichen.

2.5 Natursteinverkleidung - Gebiete 3,4,8 und 9 - Ausnahmen -

Natursteinverkleidungen sind im Sockel- bzw. Erdgeschoß ausnahmsweise nur bei neuen oder nach 1945 wieder aufgebauten Gebäuden zulässig.

Beschaffenheit und Farbe müssen harmonisch auf das Gebäude abgestimmt sein und sich in das Straßenbild einfügen.

2.6 Keramische Fliesen - Gebiete 3 und 8 - Ausnahmen -

Wandverkleidungen mit keramischen Fliesen im Sockel- bzw. Erdgeschoß sind ausnahmsweise nur bei Neubauten und nach 1945 wieder aufgebauten Gebäuden zulässig, wenn sie vom Erscheinungsbild her den Charakter einer Natursteinverkleidung haben und die Merkmale gem. Punkt 2.5 erfüllen. Glatte und glänzende Materialien sind ebenso unzulässig wie mosaikartige oder kleinformartige Verkleidungen unter 10/20 cm Größe.

2.7 Sonstige Fassadenverkleidungen - Gebiete 3,8 und 9 - Ausnahmen -

Sonstige Fassadenverkleidungen sind in Ausnahmefällen an den zu den Straßen Löhrrstraße und Flurenwende gelegenen Außenwänden zulässig, wenn das Erscheinungsbild des Gebäudes und der Straße nicht beeinträchtigt wird.

3. Fenster, Schaufenster, Türen, Tore

3.1 Fenster, Eingangstüren

Fenster und Eingangstüren sind in Größe, Maßstab und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßenbildes anzupassen. Die Fenster müssen ein stehendes Format haben. Fensterkopplungen sind zulässig.

Bei den in Abs. 2, Ziff. 2.2 aufgeführten Außenwänden dürfen die einzelnen Fenster eine Gesamtglasfläche von 1,0 qm nicht überschreiten. Sie sind konstruktiv durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen (Sprossen, Fensterkreuze o. ä.) symmetrisch und maßstäblich zu gliedern, z. B. sind Gliederungen nur im Scheibenzwischenraum der Isoliergläser unzulässig.

Die Fenster sind in Holzbauweise oder auch in Kunststoff herzustellen.

In den Gebieten 1,2,5,6,7 und 8 sind Kunststoffenster nur in weiß (RAL 9010) zulässig.

Die Fensterhölzer sind weiß (RAL 9010) zu streichen. Bei Putzfassaden (§5, 2.3) können für die Fensterhölzer auch offeneporige holzfarbene Anstriche verwendet werden.

Die Fensterlaibungen sind ortsüblich auszuführen, Gestaltungselemente, die nicht altstadttypisch sind (wie z. B. abgescrägte Fensterlaibungen), sind unzulässig.

Außentüren sind in Holzbauweise herzustellen. Bei farbigem Anstrich muß sich die Farbe in das Erscheinungsbild einfügen.

In den Gebieten 3,4,8 und 9 sind bei Neubauten und nach 1945 wieder aufgebauten Gebäuden ausnahmsweise auch andere Materialien für die Herstellung der Eingangstüren zulässig, wenn sie sich in das Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen.

Die Verwendung von Glasbausteinen ist nicht zulässig.

Buntverglasungen bei Fenstern und Türen sind unzulässig. Gewölbte Scheiben bei Fenstern und Türen sind unzulässig in den Gebieten 1,2,5,6,7 und 8.

3.2 Schaufenster

Die Größe von Schaufenstern muß in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtfassade stehen.

In den Gebieten 1,2,4,5,6 und 7 dürfen die einzelnen Fenster eine Größe von 3,5 qm nicht überschreiten.

In den Gebieten 3,8 und 9 sind auch größere Fenster zulässig.

Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig. Zwischen den Schaufenstern müssen senkrechte Fassadenflächen von mindestens 30 cm Breite verbleiben.

Bei Fachwerkhäusern darf beim Ein- oder Umbau von Schaufenstern das tragende Konstruktionsgerüst nicht entfernt oder durch weit gespannte Unterzüge ausgewechselt werden. Die Fensterrahmen

sind aus Holz zu fertigen und dürfen offenporig oder deckend gestrichen werden.

Das Einrichten von Schaufenstern über dem Erdgeschoß ist nicht erlaubt.

3.3 Tore

Garagentore und sonstige Tore sind nur in Holz auszuführen. Ihre Größe darf maximal 2,50 m Breite und 2,25 m Höhe betragen.

In den Gebieten 3,4,5,6,7,8 und 9 können Garagentore und sonstige Tore auch in Holz auf Stahlrahmen ausgeführt werden.

Im Gebiet 4 sind auch Stahltore zugelassen. Sie müssen sich in der Farbgebung dem Erscheinungsbild der Umgebung anpassen.

Bei Garagen- und Stellplatzanlagen können die gemeinsamen Zu- und Abfahrten auch durch Rolltore oder Gitterrolltore aus Stahl geschlossen werden.

4. Markisen, Jalousetten, Rolläden, Fensterläden, Eingangüberdachungen

4.1 Markisen

Markisen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn sie die Fassade des Gebäudes nicht nachteilig beeinflussen und sie zum Schutz der in den Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig sind. Farben, die sich in die Umgebung nicht harmonisch einfügen und glänzende Materialien sind unzulässig.

4.2 Jalousetten, Rolläden

Rolläden- oder Jalousettenkästen dürfen nicht an der Außenseite der Fassade oder Fenster angebracht werden, oder vor die Fassade vorspringen.

Als Rolläden oder Jalousetten sind nur einfarbige Ausführungen zugelassen.

4.3 Fensterläden

Fensterläden sind nur zulässig, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassade erreicht wird und sie in Holzausführung hergestellt werden.

4.4 Eingangüberdachungen

Zulässig ist nur die Überdachung des Eingangs. Sie muß sich in Größe, Form und Werkstoff dem Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraumes unterordnen. Die Überdachung von Schaufenstern kann ausnahmsweise bei Neubauten und in den Gebieten 3,8 und 9 bei vorhandenen Gebäuden gestattet werden, wenn sie das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraumes nicht beeinträchtigt.

5. Antennen

Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, im übrigen unauffällig, das Erscheinungsbild des Gebäudes und der Nachbarschaft nicht störend, anzubringen.
Dies gilt auch für Antennen für den Funkbetrieb.

Von außen sichtbare Parabolspiegelantennen sind nicht zulässig, es sei denn, ein Rundfunk- und Fernsehempfang wäre ohne derartige Antennen nicht möglich.

6. Technische Anlagen

Zur Erhaltung des einheitlichen Stadtbildes und der Dachlandschaft sind von außen sichtbare technische Anlagen zur Lüftung, Klimatisierung sowie Anlagen zur Energiegewinnung nicht zulässig.
Dies gilt auch für fernmeldetechnische Einrichtungen.

§ 6

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

1. Außenwerbung

1.1 Allgemeines

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Ausleuchtung, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken und überschneiden. Die Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung greller Farben sowie große bildliche Darstellungen sind unzulässig.

Bei den Ausmaßen der Werbeanlagen ist in besonderer Weise auf die Eigenart des jeweiligen Gebäudes und der Umgebung Rücksicht zu nehmen.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- a) Hinweisschilder unter 0,25 qm auf Namen, Berufe, Öffnungs- und Sprechzeiten
- b) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte
- c) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

1.2 Standort und Anbringung

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- b) Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschoßzone oder, wenn sie keine horizontale Architekturgliederung überschneiden, bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4,00 m über Gelände angebracht werden.

Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschoßzone sowie Zweckentfremdung von Schaufenstern zu Werbeträgern.

- c) Auskragende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit besonderer handwerklicher Gestaltung als Ausleger zugelassen werden. An den Gebäudefronten an der Lührstraße in den Gebieten 3 und 8, ausgenommen Haus Lührstraße Nr. 37, sind auch auskragende Werbeanlagen zulässig.

1.3 Größe

In den Gebieten 1,2,4,5,6 und 7 ist die Größe der Fläche von Werbeanlagen für jede Gebäudeeinheit auf 1,0 qm begrenzt.

In den Gebieten 3,8 und 9 ist diese Größe auf 2,0 qm begrenzt.

1.4 Beleuchtete Werbeanlagen

Zulässig sind nur beleuchtete und hinterleuchtete Werbeanlagen.

Sie sind in ihrer Wirkung dem baulichen Charakter und Maßstab des einzelnen Gebäudes sowie des jeweiligen Straßen- oder Platzraumes unterzuordnen.

Selbstleuchtende Werbeanlagen, Buntlicht- und Wechsellichtwerbeanlagen sind unzulässig.

In den Gebieten 3 und 8 sind selbstleuchtende Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie zur Lührstraße orientiert sind.

2. Warenautomaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen sind nur dann zugelassen, wenn sie gestalterisch in die Architektur des Gebäudes eingepaßt werden.

Warenautomaten sind nur in der Farbgebung "schwarz" oder "weiß" zulässig und dürfen in Länge und Breite als Einzelanlage oder Gesamtanlage ein Maß von 0,7 qm nicht überschreiten.

An Straßenfronten sind Warenautomaten und Schaukästen nicht zulässig.

Für Ladeneingänge und Toreinfahrten sind Ausnahmen möglich.

3. Beendigung der Zweckbestimmung

Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 68 BauO NW.

Sie dürfen gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 8

Unterhaltungspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Äußere der auf ihren Grundstücken stehenden Bauwerke in sauberem und einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2,5 und 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 10

Aufhebung der bisherigen Gestaltungsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ortsbausatzungen der Stadt Siegen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Siegener Altstadt - Gestaltungssatzung "Altstadt" - Gebiete 1 und 2 vom 25. Juli 1983 in der Fassung vom 27. September 1984 und Gebiete 3 bis 9 vom 27. September 1984 aufgehoben.

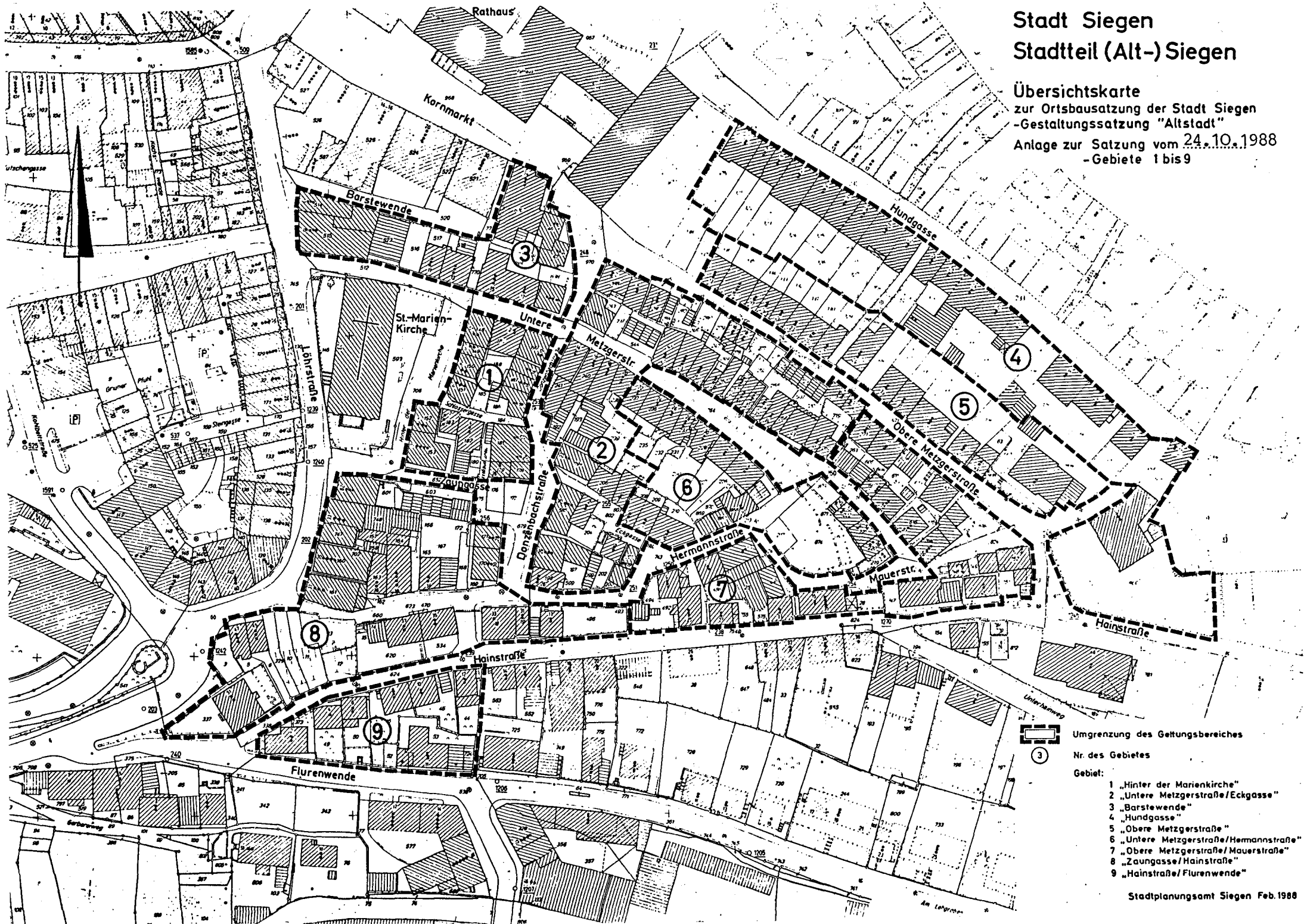
§ 11



Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Siegen Stadtteil (Alt-) Siegen

Übersichtskarte
zur Ortsbausatzung der Stadt Siegen
-Gestaltungssatzung "Altstadt"
Anlage zur Satzung vom 24.10.1988
-Gebiete 1 bis 9



-  Umgrenzung des Geltungsbereiches
 Nr. des Gebietes
 Gebiet:
 1 „Hinter der Marienkirche“
 2 „Untere Metzgerstraße/Eckgasse“
 3 „Barstewende“
 4 „Hundgasse“
 5 „Obere Metzgerstraße“
 6 „Untere Metzgerstraße/Hermannstraße“
 7 „Obere Metzgerstraße/Mauerstraße“
 8 „Zaungasse/Hainstraße“
 9 „Hainstraße/Flurenwende“